Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Robert Koch-Institut

Im Rahmen der Selbstkontrolle der Wissenschaft und auf der Basis der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis hat das Robert Koch-Institut nachfolgende Richtlinien erarbeitet, im Forschungsrat des Instituts diskutiert und im Mai 2002 verabschiedet. Alle Mitarbeiter des Instituts sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und in ihrem wissenschaftlichen Handeln diesen Richtlinien verpflichtet.

I. Allgemeines

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben hat das Robert Koch-Institut Regelungen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens getroffen. Das Institut gewährleistet damit u.a. den verantwortungsvollen Umgang und die zweckgemäße Verwendung von Steuermitteln und sonstigen Zuwendungen.

Die anerkannten Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der jeweiligen Fachdisziplin sind die verbindlichen Grundlage für das wissenschaftliche Arbeiten am Robert Koch-Institut. Die folgenden Verpflichtungen für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu sichern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern:

- Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend damit verbunden ist die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
- Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse dient insbesondere dazu, die Wiederholbarkeit von Untersuchungen zu gewährleisten.
- Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die Publikationen sind damit - wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das Experiment - integraler Bestandteil und Resultat des Forschungsprozesses.

Die Qualitätssicherung der Forschung am Robert Koch-Institut erfolgt durch interne und externe Qualitätskontrollen, die durch den Forschungsrat (intern) bzw. den Wissenschaftlichen Beirat (extern) sichergestellt werden. Der Forschungsrat evaluiert themenspezifisch die Arbeit aller einschlägigen Organisationseinheiten. Wenn angezeigt, können einzelne Projekte auch extern evaluiert werden; die Entscheidung darüber trifft der Präsident.

Gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs und seinem technischen Personal nimmt das Robert Koch-Institut seine Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf der Ebene der Organisationseinheiten in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis - unter Hinweis auf diese Richtlinien - belehrt wird; die Belehrung wird schriftlich festgehalten und durch Unterschrift bestätigt.

Die am Robert Koch-Institut in den wissenschaftlichen Bereichen neu eingestellten Mitarbeiter/innen werden auf die Einhaltung dieser Grundsätze ebenso verpflichtet.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- 1. Falschangaben
 - das Erfinden oder Verfälschen von Daten
 - das Erfinden oder Verfälschen von Auswertungen
 - das Erfinden oder Verfälschen von Ergebnissen
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
 - fiktive Angaben zu Publikationen bzw. Forschungsberichten
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:
 - o unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
 - Verfälschung des Inhalts
 - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter oder
 - unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- 3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- 4. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Ausstattung, die ein anderer zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit benötigt).
- 5. Beseitigung von Originaldaten, sofern sich dies nicht aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

III. Einzelregelungen

- Alle wissenschaftlich T\u00e4tigen sind zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet, die auch fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt ihre Einhaltung dem f\u00fcr das Projekt Verantwortlichen.
- Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören u.a. regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
- 4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Evaluationen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festgelegt, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- 5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten in geeigneter Form dokumentiert und als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre im Robert Koch-Institut aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- 6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sind kenntlich zu machen. Diejenigen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, haben die Möglichkeit, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine Ehrenautorschaft ist auszuschließen.

IV. Vertrauensperson

Die Institutsleitung bestellt auf Empfehlung des Forschungsrates eine Vertrauensperson, an die sich die Mitarbeiter/innen des Robert Koch-Instituts in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit wenden können. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft entsprechende Hinweise und wird bei Bedarf durch das Referat Forschungskoordination unterstützt. Die Vertrauensperson erstattet dem Forschungsrat jährlich Bericht.

V. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Vertrauensperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegen Tatsachen vor, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens rechtfertigen, informiert sie nach Abstimmung mit der Institutsleitung den Forschungsrat. Der Forschungsrat wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an ihn gerichtet werden. Der Forschungsrat hat den Sachverhalt entsprechend seiner Möglichkeiten aufzuklären, dem Prääsidenten zu berichten und einen Verfahrensvorschlag zu unterbreiten. Das Verfahren bestimmt der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann - ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen - verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

VI. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann

- · arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen,
- · beamtenrechtliche Konsequenzen,
- zivilrechtliche Konsequenzen sowie
- strafrechtliche Konsequenzen

zur Folge haben. Die Prüfung der einzuleitenden Maßnahmen erfolgt durch die hier zuständigen Organisationseinheiten wie z.B. das Referat für Personalangelegenheiten und das Referat für Grundsatzangelegenheiten und Recht.

Berlin im Mai 2002 Prof. Dr. Reinhard Kurth